

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24 am 23. Dezember 2019

— **Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991;
Bebauungsplan 02-083-01-00;
„Hagenstraße – Rudolfstraße“
KG 45212 Urfahr;
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und zum
Radfahr- und Fußgängerweg –
Widmung für den Gemeingebrauch;**

ELAK-Zeichen
0018988/2019 BBV BeG
Geschäftszeichen
BBV/B-ST190009
Datum
09.12.2019

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 07.11.2019 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

— Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im Bebauungsplan 02-083-01-00 der Planung, Technik und Umwelt vom 24.05.2019, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und zum Radfahr- und Fußgängerweg sowie deren Widmung für den Gemeingebrauch genehmigt. Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße und zum Radfahr- und Fußgängerweg erklärten Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center,

während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.